

An die
Rundfunkkommission der Länder
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Stellungnahme des Verbands der deutschen Filmkritik zur "Synopsis zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Diskussionsentwurf Phase 1" in der Fassung vom November 2021

Berlin, den 14.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im November 2021 vorgelegten Entwurf der Rundfunkkommission der Länder zu der anstehenden Novellierung des Medienstaatsvertrags und den Fragen des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Sender sowie einer Beseitigung der gegenwärtigen Strukturängel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhalten Sie hier die Stellungnahme des "Verbands der Deutschen Filmkritik" (VDFK).

Der VDFK wurde im Jahr 1954 gegründet und ist seitdem die maßgebliche Vertretung der unabhängigen Filmkritik in Deutschland. Der VDFK vertritt für über 300 Mitglieder die Interessen der deutschen Filmkritik in ihrer ganzen Vielfalt - insbesondere in Fragen der Film- und Medienpolitik.

Die gesellschaftliche Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Sender ist heute angesichts der Globalisierung und des Mainstreaming der Medienlandschaft, des digitalen Wandels, "Neuer" Medien und zunehmender wirkungsvoller Fake-News wichtiger denn je. Auch die Filmkritik steht hier vor neuen erheblichen Herausforderungen. Daher wünscht der VDFK einen starken, beständigen und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Das bedeutet zugleich, dass grundsätzliche Veränderungen nötig sind. Der vorgelegte Entwurf des Mediensstaatsvertrags ist aus unserer Sicht einseitig von der Sorge um eine steigende Haushaltsabgabe getragen. Aus unserer Sicht muss aber stattdessen angesichts neuer Herausforderungen die Aufgabe der Sender grundsätzlich präziser gefasst und neu justiert werden. Zugleich müssen ihnen neue Chancen und Spielräume eingeräumt werden. Das Verhältnis von Auftrag und gewährten Handlungsspielräumen muss angemessen sein.

In diesem Sinne nimmt der VDFK daher wie folgt zu einigen Grundsatzfragen Stellung. Ausdrücklich schließen wir uns darüber hinaus den umfangreichen und detaillierten Stellungnahmen der "Initiative Zukunft Kino + Film" und ihrer Mitgliederverbände an und verweisen darüber hinaus auf die detaillierten Ausführungen von Heiko Hilker/Dresdner Institut für Medien, Bildung und Beratung (DIMBB).

Wir stehen für Rückfragen zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit

Berlin, den 14. Januar 2022
Für den Verband der deutschen Filmkritik:
Frédéric Jaeger, Rüdiger Suchsland

Zum Programmauftrag - §26

Der klassische öffentlich-rechtliche Auftrag umfasst die politische Berichterstattung, Nachrichten, Dokumentationen, Wissenschafts- und Kultursendungen, und insbesondere auch jene Bereiche der Kultur, die jenseits des Mainstream von den kommerziell ausgerichteten Unterhaltungsangeboten ausgeblendet und

nicht repräsentiert werden.

Wir verweisen dazu auf die jüngste Grundsatzentscheidung "Sachsen-Anhalt" des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 119, 181 m.w.N.; stRspr), in der es heißt: "Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst. Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlich-rechtlichen, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar."

Wir fordern hierbei insbesondere eine stärkere Beachtung der im Entwurf enthaltenen Kinokultur. Insbesondere fordern wir eine regelmäßige filmkritische Begleitung des Kino- und Filmgeschehens, in der die Berichterstattung über dieses gegenwärtigste Bildmedium der Berichterstattung über Literatur mindestens gleichgestellt wird.

Mehr Eindeutigkeit der Auftragsformulierung ist unbedingt wünschenswert.

Dazu gehört die Steigerung der Programmqualität und eine realistischere Einschätzung der Angemessenheit der Finanzierung von Aufträgen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, als auch unter dem Gesichtspunkt von sozialer Gerechtigkeit und Fairness.

Wir begrüßen ausdrücklich die im Neuentwurf des § 26 Absatz (1) vorgenommene grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kultur, Bildung, Beratung und Information einerseits und Unterhaltung andererseits und die klare Einhegung des Auftrags in Bezug auf Unterhaltung. Zugleich verwahren wir uns dagegen, den Neuentwurf in Zukunft zum Vorwand für Etatkürzungen zu benutzen. Eine Reduzierung der Programmvielfalt ist zu vermeiden, ebenso die Beschränkung des Programmangebots auf bestimmte Zielgruppen.

Zugleich erscheint aus unserer Sicht eine strikte begriffliche Trennung zwischen den genannten Begriffen eigentlich sachlich oft falsch, unzeitgemäß und zugleich zu unspezifisch, um die vom Rundfunkgesetzgeber erwünschte Qualität und Vielfalt zu gewährleisten.

Denn es handelt sich bei den Begriffen um keine notwendigen Gegensätze. Im Gegenteil bezeichnet Unterhaltung die Form, Kultur oder Information bezeichnen Substanz und Haltung. Filme und Kultursendungen können gleichzeitig bilden, informieren und unterhalten.

Wir verweisen ergänzend zum Vergleich auf das "Mission Statement" der BBC, das nach unserer Auffassung wesentlich besser geeignet ist, um ein öffentlich-rechtliches Programmprofil zu formulieren:

"The Mission of the BBC is to act in the public interest, serving all audiences through the provision of impartial, high-quality and distinctive output and services which inform, educate and entertain."

Diese Auftragsbeschreibung der BBC unterscheidet gerade nicht Gattungen und Programmarten, sondern gibt eine Haltung und eine grundsätzliche Ausrichtung vor, die das Programm auf allen seinen Ebenen grundsätzlich gemeinsam prägen sollen, um eine gleichmäßig hohe Qualität des Programms zu gewährleisten, sowie damit klare Unterscheidungsmerkmale zu anderen Programmanbietern zu formulieren, an der sich lineares wie non-lineares öffentlich-rechtliches Programm orientieren und messen lassen muss.

Aus Sicht des VDFK sollte auch in Deutschland der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Anbieter in dieser Weise neu formuliert werden.

Zu Telemedienangebote - §30

Als Verband zumeist freier Autoren setzen wir uns für den freien, offenen und unbeschränkten Austausch von Information, Wissen und Kultur ein. Aus diesem Grund lehnen wir Geoblocking prinzipiell ab. In einer Welt des Open Content, des globalen Austauschs und der freien Information ist eine solche Beschränkung mindestens anachronistisch.

Zumal vor allem Inhalte von universaler kultureller Bedeutung und zeitgeschichtlicher Relevanz - gesellschaftlichen Mehrwert zu produzieren - für jeden zugänglich gemacht werden. Dies ist auch von großem öffentlichen, demokratiepolitischem Interesse.

Die Zugänglichkeit von Information, Wissen und kulturellen Inhalten sollte gerade auch in öffentlich-rechtlichen Medien unbeschränkt gewährleistet sein und nur in gut begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden. Hier muss das Regel-Ausnahme-Verhältnis genau umgekehrt gelten.

Die Pflicht zu einer angemessenen Vergütung ist davon unberührt und selbstverständlich.

Für § 30 schlägt der VDFK zudem folgende Ergänzung vor:

"(5) Für die Berichterstattung dürfen entsprechende Pressematerialien, Bewegtbild-Ausschnitte, Pressefotos oder Standbilder auch für Zwecke von Information, Bildung, Wissenschaft und Filmkritik dauerhaft verfügbar gehalten werden."

Unerledigte Programmaufträge

Wir erinnern an zwei bisher unerledigte Umsetzungen von Vorschriften aus dem alten Staatsvertrag, die wir hiermit einfordern:

Die Fortentwicklung des bereits vorhandenen Auftrags um zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien (§30; Abs.4) ist in vielen Landesrundfunkanstalten immer noch nicht final umgesetzt worden.

Ebenso mangelt es nach wie vor an einer Verpflichtung zur Abgabe von sogenannten Pflichtkopien der öffentlich-rechtlichen Inhalte an die öffentlichen Archive.